

AM 18/2016



# Amtliche Mitteilungen 18/2016

**Habilitationsordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln  
vom 27.01.2016**

Universität zu Köln



## **I M P R E S S U M**

**Herausgeber:** UNIVERSITÄT ZU KÖLN  
DER REKTOR

**Adresse:** ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ  
50923 KÖLN

**Erscheinungsdatum:** 23. FEBRUAR 2016

**Öffentlich ausgelegt:** 23.02.2016 – 16.03.2016

**Habilitationsordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln  
vom 27.01.2016**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und der §§ 68 Abs. 1 S. 2, 28 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habilitationsverfahren
- § 3 Habilitationskollegium
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antrag auf Habilitation
- § 6 Ablehnung der Zulassung, Rücktrittsmöglichkeit und Beendigung des Verfahrens
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Einsetzung sowie Zusammensetzung des Habilitationsausschusses
- § 9 Einsichtnahme in die Habilitationsunterlagen
- § 10 Beschlussfassung über die Habilitationsschrift
- § 11 Mündliche Habilitationsleistung
- § 12 Beschlussfassung über die Verleihung der Lehrbefähigung
- § 13 Habilitationsurkunde
- § 14 Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) und öffentliche Einführungsvorlesung
- § 15 Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten
- § 16 Umhabilitierung
- § 17 Änderung des Umfangs der Lehrbefähigung bzw. der Lehrbefugnis (venia legendi)
- § 18 Erlöschen der Lehrbefugnis (venia legendi), Entziehung der Lehrbefähigung bzw. der Lehrbefugnis
- § 19 Akteneinsicht
- § 20 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Ziel der Habilitation**

(1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung der Habilitandin bzw. des Habilitanden nachzuweisen, im Regelfall eines der Fächer der Philosophischen Fakultät in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten (Lehrbefähigung).

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Habilitationsverfahrens werden der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die festgestellte Lehrbefähigung für das von ihr bzw. von ihm gewählte und von der Fakultät gebilligte Fach bestätigt (siehe § 5) und auf Antrag die selbständige Lehrbefugnis (venia legendi, siehe § 14), das heißt das Recht und die Pflicht, selbständige Lehrveranstaltungen an der Philosophischen Fakultät abzuhalten, verliehen, sofern nicht ein Grund im Sinne des § 5 Absatz 4 Satz 2 vorliegt. Sie bzw. er ist damit berechtigt, die Bezeichnung ‚Privatdozentin‘ bzw. ‚Privatdozent‘ zu führen. Ein Dienstverhältnis wird dadurch nicht begründet.

## **§ 2**

### **Habilitationsverfahren**

(1) Dem Habilitationsverfahren geht das Zulassungsverfahren (§§ 4–6) voraus; das Habilitationsverfahren besteht aus folgenden Teilen:

1. der schriftlichen Habilitationsleistung (siehe § 7);
2. den mündlichen Habilitationsleistungen (siehe § 11);
3. der Beschlussfassung über die Verleihung der Lehrbefähigung durch das Habilitationskollegium (siehe § 12) und die Aushändigung der Habilitationsurkunde (siehe § 13);
4. der Beschlussfassung über die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) durch das Habilitationskollegium auf Antrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden, gefolgt von der öffentlichen Einführungsvorlesung und der Überreichung der Urkunde über die Verleihung der venia legendi (siehe § 14).

(2) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate nach Einreichung des Antrags durch die Bewerberin bzw. den Bewerber nicht überschreiten.

## **§ 3**

### **Habilitationskollegium**

(1) Zuständig für die Habilitation ist das Habilitationskollegium. Ihm gehören stimmberechtigt alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, die sonstigen habilitierten Mitglieder der Engeren Fakultät sowie die Mitglieder der Fakultät nach Fakultätsordnung § 2 Abs. 3 Punkt 2 an. Nichthabilitierte Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind nicht Teil des Habilitationskollegiums.

(2) Das Habilitationskollegium fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung. Den Vorsitz führt die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Die Teilnahme an Habilitationsverfahren ist für die Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät verpflichtend.

(4) Abstimmungen nach dieser Ordnung erfolgen mit namentlich gekennzeichneten Stimmzetteln. Erforderlich ist eine Mehrheit der Ja-Stimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig; ein negativer Beschluss ist von der Dekanin bzw. vom Dekan in Absprache mit dem Habilitationskollegium in fachlich fundierter Weise zu begründen.

## **§ 4**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Voraussetzungen für die Zulassung zum Habilitationsverfahren sind:

1. der Nachweis eines in der Regel durch eine Hochschulprüfung oder ein Staatsexamen abgeschlossenen Studiums sowie einer qualifizierten Promotion (Prädikat in der Regel mindestens „magna cum laude“ oder ein entsprechendes Äquivalent). Wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ihren bzw. seinen Doktorgrad in einem Fach, das nicht zum Bereich der Philosophischen Fakultät zu rechnen ist, erworben hat, muss sie bzw. er sich in einem Fach der Philosophischen Fakultät wissenschaftlich hinreichend ausgewiesen haben. Die Entscheidung darüber trifft das Habilitationskollegium mit der Eröffnung des Verfahrens. Prüfungsleistungen und akademische Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht bzw. erworben wurden, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist;
2. der Nachweis weiterer wissenschaftlicher Tätigkeit nach der Promotion, insbesondere eine Aufstellung der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten, vor allem aus dem Bereich der beantragten Lehrbefähigung;
3. eine Aufstellung der wissenschaftlichen Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fach in angemessenem Umfang.

## **§ 5**

### **Antrag auf Habilitation**

(1) Vor dem Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren informiert die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dekanin bzw. den Dekan über das geplante Habilitationsthema und die zu beantragende Lehrbefähigung und Lehrbefugnis (venia legendi). Bei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die nicht Mitglieder der Philosophischen Fakultät sind, dient dies dazu, sicher zu stellen, dass eine angemessene Beurteilung der Habilitationsschrift gewährleistet werden kann. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber kann die Gelegenheit gegeben werden, sein Thema den Fachwissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern vorzustellen.

(2) Die Bewerberin bzw. der Bewerber beantragt die Zulassung zum Habilitationsverfahren schriftlich bei der Dekanin bzw. beim Dekan. Dabei ist anzugeben, für welches Fach die Lehrbefähigung angestrebt wird. Der Umfang der Lehrbefähigung soll grundsätzlich dem Lehrgebiet eines Faches der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln entsprechen. Soll sie über den Bereich eines Faches hinausgehen, muss die Bewerberin bzw. der Bewerber durch schriftliche Forschungsleistungen in entsprechender Breite ausgewiesen sein. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweise gemäß § 4 Absatz 1,
2. ein Lebenslauf, der über den schulischen, wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang genaue Auskunft gibt,
3. wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst tätig ist: ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll,
4. eine eidesstattliche Erklärung über frühere oder laufende Habilitationsverfahren der Bewerberin bzw. des Bewerbers und deren Ergebnis.

(3) Dem Antrag muss eine Habilitationsschrift in sechs gedruckten Exemplaren sowie in schreibgeschützter elektronischer Fassung aus dem Gebiet der beantragten Lehrbefähigung beigelegt sein; sie muss ein anderes Thema als die Dissertation behandeln; § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

(4) Zusammen mit dem Antrag auf Habilitation und damit auf die Zuerkennung der Lehrbefähigung kann gleichzeitig auch der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (*venia legendi*), das heißt des Rechtes und der Pflicht, Lehrveranstaltungen an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln abzuhalten, gestellt werden. Der Antrag kann nur aus Gründen abgelehnt werden, welche die Ernennung zur beamteten Professorin bzw. zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

(5) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft die eingereichten Unterlagen; sie bzw. er oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Professorin bzw. ein von ihr bzw. ihm beauftragter Professor berichtet sodann dem Habilitationskollegium über den Antrag auf Zulassung zur Habilitation.

## **§ 6**

### **Ablehnung der Zulassung, Rücktrittsmöglichkeit und Beendigung des Verfahrens**

(1) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn

1. die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß § 5 nicht beigebracht werden oder
3. ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach zweimal zurückgewiesen bzw. abgebrochen worden ist oder
4. gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Fach durchgeführt wird oder

5. die Fakultät für das Fach nicht zuständig ist oder
6. der Bewerber bzw. die Bewerberin als Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor ein Tenure Track-Verfahren erfolgreich abgeschlossen hat und in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis übernommen worden ist.

(2) Eine Ablehnung des Zulassungsantrages gibt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt.

(3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann vom Habilitationsverfahren zurücktreten, solange bei der Dekanin bzw. beim Dekan noch kein Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung eingegangen ist. In diesem Fall gilt das Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

(4) Ein bereits eingeleitetes Habilitationsverfahren ist in dem Augenblick beendet, in dem eine Juniorprofessorin bzw. ein Juniorprofessor mit Tenure-Track nach erfolgreicher Endevaluation in ein dauerhaftes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis übernommen wird (vgl. Ordnung zur Qualitätssicherung im Tenure Track-Verfahren v. 28.8.2015, § 11 und § 12 Absatz 8).

## **§ 7**

### **Schriftliche Habilitationsleistung**

(1) Die Habilitationsschrift soll die Fähigkeit der Habilitandin bzw. des Habilitanden zur Forschung als Voraussetzung für eine uneingeschränkte Lehrtätigkeit im Rahmen der beantragten Lehrbefähigung erweisen und in ihren Ergebnissen eine wesentliche Förderung der Wissenschaft darstellen.

(2) Die Habilitationsschrift soll im Regelfall in deutscher Sprache verfasst sein. Das Habilitationskollegium kann aus besonderem sachlichen Grund auch eine andere Sprache gestatten, insbesondere wenn das Thema sich auf diese Sprache bezieht oder wenn die wissenschaftliche Diskussion ganz überwiegend in dieser Sprache stattfindet; dabei muss eine adäquate Beurteilung durch die Mitglieder des Habilitationsausschusses sichergestellt sein.

(3) Eine vorherige Veröffentlichung schließt die Annahme als Habilitationsschrift nicht aus, darf jedoch bei Eröffnung des Verfahrens nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

(4) Bei der Vorlage einer kumulativen Habilitationsschrift gelten folgende ergänzende Regelungen:

1. Der thematische Zusammenhang der eingereichten Schriften ist im Manuskript in geeigneter Form deutlich zu machen.
2. Sind Teile der kumulativen Habilitationsschrift in Ko-Autorschaft entstanden, ist eine Erklärung der bzw. des Habilitanden beizufügen, in der sie bzw. er ihre bzw. seine Eigenleistung bestätigt. Diese ist durch die Mitautorinnen bzw. Mitautoren gegenzuzeichnen.

## § 8

### **Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Einsetzung sowie Zusammensetzung des Habilitationsausschusses**

(1) Sofern keine Gründe nach § 6 Absatz 1 vorliegen, eröffnet das Habilitationskollegium nach dem Bericht der Dekanin bzw. des Dekans oder der bzw. des von ihr bzw. ihm eingesetzten Berichterstatters bzw. Berichterstatterin das Habilitationsverfahren und legt die zu vergebende Lehrbefähigung und gegebenenfalls Lehrbefugnis (*venia legendi*) fest.

(2) Das Habilitationskollegium wählt einen Habilitationsausschuss aus den Professorinnen und Professoren sowie den habilitierten Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus acht Professorinnen bzw. Professoren, die von der Berichterstatterin bzw. vom Berichterstatter (vgl. § 5 Abs. 5) in Absprache mit dem Habilitanden bzw. der Habilitandin zur Wahl vorgeschlagen werden;
2. aus Professorinnen bzw. Professoren, deren Anzahl sich aus der Fächergruppenanzahl der Fakultät ergibt, da jede Fächergruppe eine Vertreterin bzw. einen Vertreter zur Wahl vorschlägt;
3. aus acht Professorinnen bzw. Professoren, die vom Dekanat nominiert werden;
4. aus weiteren Mitgliedern des Habilitationskollegiums bzw. habilitierten Mitgliedern der Fakultät, soweit sie der Dekanin bzw. dem Dekan ihr Interesse an der Mitwirkung an dem Habilitationsverfahren angezeigt haben;
5. die Gutachterinnen bzw. Gutachter der Habilitationsschrift nach Abs. 4, soweit sie nicht schon unter § 8 Absatz 2 a)–d) genannt sind.

Die Wahl in den Habilitationsausschuss kann nur aus besonderen Gründen, insbesondere bei längerer Abwesenheit während eines Verfahrens, abgelehnt werden. Die Teilnahme an den Sitzungen des Habilitationsausschusses ist für die Mitglieder verpflichtend. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Habilitationsausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan oder in ihrem bzw. seinem Auftrag eine Prodekanin bzw. ein Prodekan.

(3) Aufgabe des Habilitationsausschusses ist die Überprüfung der wissenschaftlichen Leistungen der Habilitandin bzw. des Habilitanden im Habilitationsverfahren. Insbesondere empfiehlt er auf der Grundlage der Gutachten dem Habilitationskollegium die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift (siehe § 10 Absatz 1) und entscheidet über den Habilitationsvortrag und das Kolloquium (siehe § 11 Absatz 2). Er erstellt einen Bericht, der dem Habilitationskollegium als Grundlage für eine Entscheidung über den Abschluss des Habilitationsverfahrens dient.

(4) Das Habilitationskollegium bestimmt in der Regel vier Gutachterinnen bzw. Gutachter, die innerhalb von höchstens drei Monaten nach Erhalt eines Exemplars der Habilitationsschrift unabhängig voneinander ein Gutachten über diese erstellen. Bei der Auswahl der Gutachterinnen bzw. Gutachter ist darauf zu achten, dass das Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung und Lehrbefugnis (*venia legendi*) angestrebt wird, angemessen repräsentiert ist. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter sollte ein verwandtes Fachgebiet, in der



Regel aus einer anderen Fächerguppe, vertreten. Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter muss einer auswärtigen Fakultät angehören.

(5) Ist im Falle einer kumulativen Habilitationsschrift nach § 7 Absatz 4 einer der Gutachterinnen bzw. Gutachter zugleich Mitautorin bzw. Mitautor eines oder mehrerer Teile, bestellt die Dekanin bzw. der Dekan eine zusätzliche Gutachterin bzw. einen zusätzlichen Gutachter.

(6) Der Auftrag zur Begutachtung erlischt nach drei Monaten; die Dekanin bzw. der Dekan kann aus triftigem Grund die Frist verlängern. Ist der Auftrag einer Gutachterin bzw. eines Gutachters erloschen, bestellt die Dekanin bzw. der Dekan nach Bestimmung durch das Habilitationskollegium eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter, die bzw. der damit Mitglied des Habilitationsausschusses wird.

## **§ 9**

### **Einsichtnahme in die Habilitationsunterlagen**

Die von der Bewerberin bzw. vom Bewerber eingereichten Unterlagen, die Habilitationsschrift, die Gutachten und die sonstigen Dokumente des Habilitationsausschusses liegen für die Mitglieder des Habilitationskollegiums in den zwei Wochen vor der Beschlussfassung über die Habilitationsschrift zur Einsichtnahme im Dekanat aus. Die Einsichtnahme, zu der die Dekanin bzw. der Dekan schriftlich auffordert, wird durch Unterschrift bestätigt.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung über die Habilitationsschrift**

(1) Der Habilitationsausschuss berät und empfiehlt dem Habilitationskollegium die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Für die Empfehlung einer Annahme ist die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses erforderlich.

(2) Das Habilitationskollegium entscheidet über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.

(3) Im Falle der Annahme wählt das Habilitationskollegium aus den drei von der Habilitandin bzw. vom Habilitanden vorgeschlagenen und vom Habilitationsausschuss geprüften Themen eines für die mündliche Habilitationsleistung aus. Die Dekanin bzw. der Dekan trägt Sorge dafür, dass die Habilitandin bzw. der Habilitand mindestens drei Wochen vor dem Termin des Habilitationsvortrags darüber informiert ist, welches Thema gewählt worden ist. Die Frist kann auf Antrag der Habilitandin bzw. des Habilitanden verkürzt werden.

(4) Im Falle der Ablehnung unterrichtet die Dekanin bzw. der Dekan die Habilitandin bzw. den Habilitanden schriftlich darüber, dass der Habilitationsversuch gescheitert ist, und fügt dem Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung bei.

(5) Kommt der Habilitationsausschuss mehrheitlich zu dem Urteil, dass die Habilitationsschrift überarbeitet werden muss, gibt die Dekanin bzw. der Dekan oder ein von ihr bzw.

ihm beauftragtes Ausschussmitglied der Habilitandin bzw. dem Habilitanden die entsprechenden Änderungsaufgaben bekannt; ein Exemplar der ursprünglichen Fassung der Habilitationsschrift verbleibt bei den Akten der Fakultät. Legt die Habilitandin bzw. der Habilitand die überarbeitete Fassung, deren Änderungen in der Neufassung oder sonst auf geeignete Weise deutlich gemacht werden müssen, nicht innerhalb eines Jahres nach der Aufforderung zur Überarbeitung vor, erlischt der Auftrag des Ausschusses. Wird die überarbeitete Fassung zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet das Habilitationskollegium über das weitere Verfahren. Bei einer bereits gedruckten Habilitationsschrift oder einer kumulativen Habilitation können keine Änderungsaufgaben gemacht werden.

## **§ 11**

### **Mündliche Habilitationsleistung**

(1) Mit den mündlichen Habilitationsleistungen vor dem Habilitationsausschuss hat die Habilitandin bzw. der Habilitand in einem Vortrag und in einem wissenschaftlichen Kolloquium ihre bzw. seine Fähigkeit zur wissenschaftlichen Lehre unter Beweis zu stellen. Der dreißigminütige Vortrag und das anschließende Kolloquium sollen zeigen, dass die Habilitandin bzw. der Habilitand einem wissenschaftlichen Thema neue Aspekte abgewinnen kann, dass sie bzw. er in der Lage ist, dieses Thema in verständlicher Form darzustellen, und dass sie bzw. er umfassende Fachkenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt. Der Habilitationsvortrag ist gleichzeitig als studiengangsbezogene Lehrveranstaltung zu werten. Vortrag wie Kolloquium sind im Regelfall auf Deutsch abzuhalten; auf Antrag kann die Dekanin bzw. der Dekan bei triftiger Begründung Englisch als Vorlesungs- wie Kolloquiumssprache zulassen. Der Termin des fakultätsöffentlichen Habilitationsvortrages wird spätestens acht Tage vorher in geeigneter Weise angekündigt.

(2) Im Anschluss an Habilitationsvortrag und Kolloquium entscheidet der Habilitationsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung und in Abwesenheit der Habilitandin bzw. des Habilitanden über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistungen.

(3) Die Entscheidung des Habilitationsausschusses teilt die bzw. der Vorsitzende des Ausschusses der Habilitandin bzw. dem Habilitanden unmittelbar im Anschluss an dessen Sitzung mündlich mit.

(4) Lehnt der Habilitationsausschuss die mündlichen Habilitationsleistungen als unzureichend ab, können diese einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll innerhalb eines Jahres nach der Ablehnung, jedoch nicht in demselben Semester erfolgen. Das Verfahren setzt dann mit dem Vorschlag neuer Themen, die nicht mit den alten identisch sein dürfen, wieder ein (vgl. § 10 Absatz 3). Macht die Habilitandin bzw. der Habilitand innerhalb der genannten Frist von der Möglichkeit zur Wiederholung keinen Gebrauch, gilt der Habilitationsversuch als gescheitert; die Dekanin bzw. der Dekan erteilt nach Ablauf der Frist der Habilitandin bzw. dem Habilitanden den entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung über die Verleihung der Lehrbefähigung**

(1) Das Habilitationskollegium nimmt in nichtöffentlicher Sitzung die Entscheidung des Habilitationsausschusses über die mündlichen Habilitationsleistungen zur Kenntnis und entscheidet über die Lehrbefähigung.

(2) Einen ablehnenden Beschluss des Habilitationskollegiums teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Habilitandin bzw. dem Habilitanden schriftlich mit und fügt eine Rechtsbehelfsbelehrung bei.

(3) Die vollzogene Habilitation teilt die Dekanin bzw. der Dekan dem Rektorat schriftlich mit.

## **§ 13**

### **Habilitationsurkunde**

Nach Feststellung der Lehrbefähigung erhält die bzw. der Habilitierte eine Habilitationsurkunde, die das Thema der schriftlichen Habilitationsleistung und die Bezeichnung des Faches bzw. der Fächer, für die die Lehrbefähigung festgestellt ist, sowie den Tag der Beschlussfassung über die Habilitation enthält. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die oder der Habilitierte berechtigt, den Doktorgrad mit dem Zusatz ‚habilitata‘ bzw. ‚habilitatus‘ (‚Dr. habil.‘) zu führen.

## **§ 14**

### **Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) und öffentliche Einführungsvorlesung**

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet das Habilitationskollegium über die Verleihung der Befugnis, in den Fachgebieten, auf die sich die Lehrbefähigung bezieht, Lehrveranstaltungen an der Fakultät selbständig durchzuführen (Lehrbefugnis, *venia legendi*). Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist die bzw. der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung ‚Privatdozentin‘ bzw. ‚Privatdozent‘ zu führen (siehe § 1 Absatz 2).

(2) Nach Verleihung der Lehrbefugnis (*venia legendi*) hat sich die bzw. der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine fünfundvierzigminütige Einführungsvorlesung vorzustellen. Nach der Einführungsvorlesung überreicht die Dekanin bzw. der Dekan oder eine der Prodekaninnen bzw. Prodekane der bzw. dem Habilitierten eine lateinische Urkunde, mit der ihr bzw. ihm unter dem Datum der Verleihung der Lehrbefugnis die *venia legendi* für das angestrebte Fach bestätigt wird.

## **§ 15**

### **Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten**

(1) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist verpflichtet

1. zur regelmäßigen Durchführung von Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS pro Studienjahr;
2. sich im Rahmen der Prüfungsordnungen und der Promotionsordnung der Fakultät an Hochschulprüfungen und an Promotionsverfahren zu beteiligen.

Eine Befreiung von der Lehrverpflichtung kann bei der Dekanin bzw. beim Dekan beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen.

(2) Es wird zudem erwartet, dass die Habilitationsschrift innerhalb von fünf Jahren veröffentlicht wird. Zwei Exemplare der ungedruckten Habilitationsschrift verbleiben nach Abschluss des Habilitationsverfahrens bei der Fakultät. Einsichtnahme in diese Exemplare für wissenschaftliche Zwecke ist nach Ablauf eines Jahres mit Genehmigung der Dekanin bzw. des Dekans im Dekanat möglich. Nach Ablauf von fünf Jahren werden diese Exemplare an die Universitätsbibliothek und an die Bibliothek des zuständigen Instituts bzw. Seminars weitergeleitet, sofern die Habilitationsschrift bis zu diesem Zeitpunkt nicht in wesentlichen Teilen veröffentlicht worden ist.

(3) Ebenso wird erwartet, dass nach Veröffentlichung der Habilitationsschrift je ein Exemplar dem Dekanat zur Weitergabe an das Institut bzw. Seminar und die Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellt wird.

## **§ 16**

### **Umhabilitierung**

Wird eine Umhabilitierung beantragt, prüft ein Habilitationsausschuss die Habilitationsschrift und die weiteren Publikationen der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Auf Vorschlag des Habilitationsausschusses entscheidet das Habilitationskollegium über die Anerkennung der Habilitationsschrift und den Umfang der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis und bestimmt das weitere Verfahren; auf eine Einführungsvorlesung kann nicht verzichtet werden.

## **§ 17**

### **Änderung des Umfangs der Lehrbefähigung bzw. der Lehrbefugnis (venia legendi)**

Wird eine Änderung des Umfangs der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis, insbesondere eine Erweiterung, beantragt, wird nach § 15 verfahren. Auf Vorschlag des Habilitationsausschusses kann das Habilitationskollegium von der Vorlage einer neuen Habilitationsschrift absehen, wenn beachtliche wissenschaftliche Arbeiten aus dem Bereich der neu beantragten Lehrbefähigung vorliegen. Über das weitere Verfahren entscheidet das Habilitationskollegium.

## **§ 18**

## **Erlöschen der Lehrbefugnis (venia legendi), Entziehung der Lehrbefähigung bzw. der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis (venia legendi) erlischt, wenn die bzw. der Habilitierte einen schriftlichen Verzicht erklärt, einen Ruf an eine andere wissenschaftliche Hochschule annimmt oder wenn eine Umhabilitierung an eine andere Hochschule erfolgt ist. Hierüber informiert sie bzw. er unverzüglich die Dekanin bzw. den Dekan, diese bzw. dieser das Habilitationskollegium. Aus triftigem Grund kann das Habilitationskollegium nach Annahme eines Rufes die Beibehaltung der Lehrbefugnis (venia legendi) für eine bestimmte Frist oder auf Dauer genehmigen.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes des Habilitationskollegiums kann das Habilitationskollegium die Lehrbefähigung entziehen, wenn die oder der Habilitierte sich bei den Habilitationsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder wesentliche Voraussetzungen der Zulassung zur Habilitation irrig als gegeben angenommen worden sind. Dies gilt auch, wenn die oder der Habilitierte einen akademischen Grad, dessen Erwerb Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war, nicht mehr führen darf. Mit dem Widerruf der Lehrbefähigung erlöschen auch die Rechte und Pflichten aus der Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi, siehe § 15).

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes des Habilitationskollegiums kann das Habilitationskollegium die Lehrbefugnis (venia legendi) entziehen,

1. falls die bzw. der Habilitierte ihre bzw. seine Verpflichtungen gemäß § 15 nicht erfüllt, insbesondere falls sie bzw. er ohne gravierenden Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, sie bzw. er hat das 65. Lebensjahr vollendet; die Feststellung der Lehrbefähigung bleibt unberührt;
2. falls gegen die bzw. den Habilitierten ein strafrechtliches Urteil rechtskräftig wird, das, wenn sie bzw. er beamtet ist, die Rücknahme der Ernennung zur Folge hat oder das, wenn sie bzw. er beamtet wäre, die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde; die Feststellung der Lehrbefähigung bleibt unberührt.

(4) Über einen gegen sie bzw. ihn vorliegenden Antrag nach Absatz 2 und 3 ist die bzw. der Habilitierte schriftlich zu informieren; es ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, auf ihren bzw. seinen Wunsch hin auch in mündlicher Form vor dem Habilitationskollegium. Über den Antrag soll das Habilitationskollegium in der Regel innerhalb eines halben Jahres entscheiden. Der Beschluss ist der bzw. dem Habilitierten von der Dekanin bzw. vom Dekan mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung förmlich zuzustellen.

(5) Die Entziehung der Lehrbefähigung bzw. der Lehrbefugnis (venia legendi) teilt die Dekanin bzw. der Dekan dem Rektorat schriftlich mit.

## **§ 19**

### **Akteneinsicht**

Nach einer die Bewerberin bzw. den Bewerber oder die Habilitandin bzw. den Habilitanden belastenden Entscheidung ist nach Abschluss des Verfahrens innerhalb eines Jahres

Akteneinsicht im Dekanat zu gewähren. Der Antrag auf Akteneinsicht ist schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan zu stellen.

## **§ 20**

### **Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung vom 26. Juli 1999 unbeschadet Absatz 2 außer Kraft.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung eröffneten Habilitationsverfahren sind nach der bisher gültigen Habilitationsordnung abzuschließen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät vom 27.1.2016

Köln, den 27. Januar 2016

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln

gez.  
Univ.-Prof. Dr. Stefan Grohé